

Neuregelung Gutscheine

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jahressteuergesetz 2018 hat der Gesetzgeber die Behandlung von Gutscheinen neu geregelt. Diese Neuregelung ist auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden.

Demnach wird zwischen zwei verschiedenen Arten von Gutscheinen unterschieden:

1. Einzweck-Gutscheine und
2. Mehrzweck-Gutscheine

Einzweck-Gutschein

Nach Definition des Gesetzes stehen mit diesem Gutschein sowohl der Ort der Leistung als auch die geschuldete Umsatzsteuer für die auf dem Gutschein ausgestellte Leistung fest.

Bei Ausgabe des Gutscheins an den Kunden gilt die Leistung als ausgeführt und die Umsatzsteuer wird fällig.

Wird der Gutschein später eingelöst, passiert umsatzsteuerlich nichts. Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten: Wird der Gutschein eingelöst, die Leistung erbracht und hierüber eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis geschrieben, muss diese Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Um einer doppelten Belastung zu entgehen, sollten diese Rechnungen daher keine Umsatzsteuer ausweisen.

Mehrzweck-Gutschein

Ein Mehrzweck-Gutschein ist ein Gutschein, der kein Einzweck-Gutschein ist: Der Ort der Leistung und/oder die geschuldete Umsatzsteuer stehen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins nicht fest. Damit ist der Gutschein wie ein Zahlungsmittel anzusehen.

Die Umsatzsteuer entsteht damit erst, wenn die Leistung auch tatsächlich erbracht wird. Wird der Gutschein nicht eingelöst, entsteht auch keine Umsatzsteuer.

Damit bietet der Mehrzweck-Gutscheine entscheidende Vorteile:

- Umsatzsteuer-Belastung erst bei Einlösen des Gutscheins
(→ keine „Vorfinanzierung“ der Umsatzsteuer)
- Keine Umsatzsteuer-Belastung, wenn keine Einlösung erfolgt

Beispiele

Beispiel 1:

Ein Hotel in München gibt einen Gutschein im Wert von 200 € aus, der für eine Übernachtung für 2 Personen eingelöst werden kann. Sowohl Ort (München) als auch Steuerbetrag (7% aus 200 €) stehen fest. Damit handelt es sich um einen Einzweck-Gutschein. Die Steuer wird bei Ausgabe des Gutscheins fällig.

Beispiel 2:

Wie in Beispiel 1, nur, dass die Hotelkette über Standorte sowohl im Inland als auch im Ausland verfügt. Der Ort steht hier nicht fest, da bei Ausgabe des Gutscheins nicht feststeht, in welchem Hotel der Kunde den Gutschein einlöst. Damit handelt es sich um einen Mehrzweck-Gutschein. Die Steuer entsteht erst bei Einlösen des Gutscheins.

Beispiel 3:

Ein Einzelhändler gibt einen Gutschein im Wert von 50 € für alle im Sortiment befindlichen Waren aus. Zwar steht der Ort hier fest, allerdings nicht der Steuerbetrag, da der Händler Waren sowohl mit ermäßigtem als auch mit Regelsteuersatz führt. Damit handelt es sich um einen Mehrzweck-Gutschein.

Beispiel 4:

Ein Friseur gibt einen Gutschein im Wert von 50 € aus. Ort und Steuerbetrag stehen fest (Friseurleistungen bzw. Haarpflege-Produkte unterliegen dem Regelsteuersatz). Es handelt sich um einen Einzweck-Gutschein.

Beispiel 5:

Ein Restaurant gibt einen Gutschein im Wert von 50 € aus.

Variante a): Man kann ausschließlich vor Ort essen.

Variante b): Man kann das Essen auch bestellen und mitnehmen.

Zu a): Der Ort und Steuerbetrag stehen fest (ausschließlich Regelsteuersatz). Damit handelt es sich um einen Einzweck-Gutschein.

Zu b): Der Ort steht fest, nicht jedoch der Steuerbetrag, da der Gutschein sowohl für ein Essen vor Ort (Regelsteuersatz) als auch für ein Abholen (ermäßigter Steuersatz) verwendet werden. Es handelt sich um einen Mehrzweck-Gutschein.